

**Personalvorsorgestiftung der
Planzer Transport AG**

Basis-Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Verwendete Begriffe	1
1.1 Name und Zweck.....	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Stellung zum BVG	3
1.2 Versicherungspflicht.....	3
Art. 4 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	3
Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes	4
Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes	4
Art. 7 Gesundheitsprüfung	4
Art. 8 Unbezahlter Urlaub	5
Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Reduktion des Jahreslohns	5
Art. 9a Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses	5
1.3 Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen	6
Art. 10 Jahreslohn	6
Art. 11 Koordinationsabzug	7
Art. 12 Versicherter Lohn	7
Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters	7
Art. 14 Pensionierungsalter	7
1.4 Finanzierung des Sparkontos	8
Art. 15 Beitragspflicht	8
Art. 16 Beitragsbefreiung	8
Art. 17 Höhe der Beiträge	8
Art. 18 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt in die PVSP	9
Art. 19 Freiwilliger Einkauf / Rückzahlungen von Vorbezügen	9
Art. 20 Sparkonto eines Versicherten	10
Art. 21 Sparkonto eines Invalidenrentners	10
Art. 22 Zinssatz für das Sparkonto	10
1.5 Leistungen.....	11
Art. 23 Übersicht über die Leistungen	11
1.5.1 Altersleistungen	11
Art. 24 Altersrente	11
Art. 25 Alterskapital	12
Art. 26 Teilpensionierung	12
Art. 27 Pensionierten-Kinderrente	13
1.5.2 Invalidenleistungen.....	13
Art. 28 Invalidenrente	13
Art. 29 Invaliden-Kinderrente	14
1.5.3 Hinterlassenenleistungen	14
Art. 30 Ehegattenrente	14
Art. 31 Lebenspartnerrente	15
Art. 32 Rente für geschiedene Ehegatten	16
Art. 33 Waisenrente	16
Art. 34 Todesfallkapital	16
1.6 Austritt	17
Art. 35 Voraussetzung	17
Art. 36 Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 37 Verwendung der Austrittsleistung	18
1.7 Koordination der Leistungen und Vorleistungen.....	19
Art. 38 Koordination der Leistungen	19
Art. 39 Sicherung der Leistungen und Vorleistungen	20

1.8	Auszahlungsbestimmungen.....	20
Art. 40	Auszahlungsbestimmungen	20
1.9	Anpassung der laufenden Renten	20
Art. 41	Anpassung der laufenden Renten	20
1.10	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum.....	21
Art. 42	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	21
Art. 43	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	22
2	Massnahmen bei Unterdeckung, Teilliquidation.....	23
Art. 44	Massnahmen bei Unterdeckung	23
Art. 45	Rückstellungen	23
Art. 46	Teilliquidation	23
3	Informations- und Meldepflichten	24
Art. 47	Informationspflicht der PVSP	24
Art. 48	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	24
4	Übergangs- und Schlussbestimmungen	25
Art. 49	Übergangsbestimmungen	25
Art. 50	Anwendung und Änderung des Reglements	25
Art. 51	Streitigkeiten	25
Art. 52	In-Kraft-Treten	25
5	Anhang.....	26
A 1	Höhe der Beiträge in Prozent des versicherten Lohns	26
A 2	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem Sparkonto	27
A 3	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	28

Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Auffangeinrichtung	die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist eine nationale Vorsorgeeinrichtung. Im Auftrag des Bundes fungiert sie als Auffangbecken und Sicherheitsnetz der 2. Säule
(ordentliches) AHV-Rentenalter	das ordentliche AHV-Rentenalter wird für Frauen mit dem Ersten des Monats nach dem 64. Geburtstag bzw. für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht
Altersrentner	Personen, die von der PVSP eine Altersrente beziehen
Arbeitgeber	Planzer Transport AG sowie andere mit ihr verbundene Unternehmen, die sich mittels eines Anschlussvertrages der PVSP angeschlossen haben
Arbeitnehmer	jede Person, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Basisplan	Vorsorgeplan der PVSP, welcher mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG der Arbeitnehmer des Arbeitgebers im Basis-Vorsorgereglement abdeckt
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Deckungsgrad (gesetzlich)	gibt Auskunft darüber, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung mit Vermögenswerten gedeckt sind. Bei einem Deckungsgrad von über 100 % übersteigen die vorhandenen Vermögenswerte die Verpflichtungen. Bei einem Deckungsgrad von unter 100 % (Unterdeckung), sind die aktuellen und die zukünftigen Verpflichtungen nicht mehr voll durch Vermögenswerte gedeckt
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der "eingetragenen Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft
Freizügigkeitsleistung	Guthaben gemäss FZG, welches jeder Versicherte bei seiner Personalvorsorgestiftung ansammelt, sofern er Sparbeiträge entrichtet
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Invalidenrentner	Personen, die von der PVSP eine Invalidenrente beziehen
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Kaderplan	Vorsorgeplan der PVSP, welcher die Zusatzversicherung des Kaderpersonals des Arbeitgebers im Kader-Vorsorgereglement abdeckt

Kinder	als Kinder gelten jene gemäss Art. 252 ZGB (kraft Ehe, adoptierte, anerkannte, durch Urteil). Ihnen gleichgestellt sind Stief- und Pflegekinder, die von dem Versicherten ganz oder überwiegend unterhalten werden
Mindestzins gemäss BVG	unter dem Mindestzins gemäss BVG versteht man den vom Bundesrat festgelegten Zinssatz für die Mindestverzinsung der Guthaben in den Vorsorgeeinrichtungen. Dieser Mindestzinssatz gemäss BVG wird durch Art. 15 BVG gefordert und durch Art. 12 BVV 2 festgelegt
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
Projektionszinssatz	mit diesem Zinssatz wird das vorhandene Sparguthaben mit den Sparbeiträgen auf das (ordentliche) Pensionierungsalter hochgerechnet. Die Höhe dieses Zinssatzes wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt
PVSP	Personalvorsorgestiftung der Planzer Transport AG in Dietikon
(ordentliches) Pensionierungsalter	das ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem AHV-Rentenalter
Rentner	alle Personen, die von der PVSP eine Rente beziehen
Sparbeitrag	reglementarischer Sparbeitrag, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird
Sparguthaben	Guthaben des Versicherten auf dem Sparkonto, welches sich aus dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus der überobligatorischen Vorsorge zusammensetzt
Sparguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten auf dem Sparkonto, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird
Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten auf dem Sparkonto, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegt
Sparkonto	Konto für das Sparguthaben des Versicherten
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
Tabelle "Grenzwerte"	diese Tabelle mit Beträgen und Werten, welche der Stiftungsrat jährlich prüft, wird im Internet der PVSP aufgeschaltet
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
(aktiv) Versicherter	in der PVSP versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers(bzw. ehemaliger Arbeitnehmer mit Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a) bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
(passiv) Versicherter	in der PVSP versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers, der bereits eine Rente der PVSP bezieht
Vorsorgeverhältnis	Rechtsverhältnis zwischen der PVSP und dem Versicherten während seiner Zugehörigkeit zur PVSP
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

1.1 Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Personalvorsorgestiftung der Planzer Transport AG" (nachfolgend "PVSP" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 331 ff. OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Dietikon.

Art. 2 Zweck

Die PVSP bezweckt mit dem Basisplan die Versicherung der Arbeitnehmer der Planzer Transport AG und der mit ihr wirtschaftlich verbundenen Unternehmen (nachfolgend "Arbeitgeber" genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.

Art. 3 Stellung zum BVG

¹ Die PVSP führt die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen.

² Die PVSP erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 bzw. Art. 47 Abs. 1 BVG ist ausgeschlossen.

1.2 Versicherungspflicht

Art. 4 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

¹ In die PVSP werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, die AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.

² Nicht in die PVSP aufgenommen werden Arbeitnehmer

- sofern sie beim Arbeitgeber nicht wenigstens einen Mindestjahreslohn gemäss Art. 7 BVG von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente erzielen (vgl. Tabelle "Grenzwerte");
- die im Stundenlohn stehen, sofern der Stundenlohn, multipliziert mit der voraussichtlichen jährlichen Stundenzahl nicht zu einem Jahreslohn von mehr als dem Mindestjahreslohn gemäss Art. 7 BVG führt;
- die das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
- die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
- die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, wenn sie die Befreiung von der Aufnahme in die PVSP beantragen, vorausgesetzt, sie sind im Ausland nachweisbar genügend versichert, und weder in einem Land der Europäischen Union, noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Invalidität und Tod der obligatorischen Versicherung unterstehen, und in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit sind.

³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

⁴ Arbeitnehmer, die bereits in der PVSP versichert sind, können sich nicht für den Lohn versichern lassen, welchen sie von einem anderen, nicht der PVSP angeschlossenen, Arbeitgeber erhalten.

⁵ Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die PVSP teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Bedingungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.

² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

³ Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 7 provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die PVSP nur die Mindestleistungen nach BVG. Im Fall einer detaillierten Prüfung des Gesundheitszustandes macht die PVSP die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung abhängig.

Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber. Vorbehalten bleiben Art. 9a und Art. 12 Abs. 5.

² Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn der ausbezahlte Jahreslohn dauernd tiefer ist als der Mindestjahreslohn gemäss Art. 7 BVG, vorbehalten bleibt Art. 9a.

³ Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 35 bis Art. 37 geregelt.

⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der PVSP.

Art. 7 Gesundheitsprüfung

¹ Die PVSP verlangt vom Versicherten beim Eintritt ein Eintrittsformular mit Fragen zur Gesundheit. In Abhängigkeit der Angaben des Versicherten zu seiner Gesundheit auf dem Eintrittsformular kann die PVSP eine detaillierte schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand (= detaillierte Prüfung des Gesundheitszustandes) verlangen. Dem Versicherten wird in diesem Fall der Gesundheitsfragebogen zugestellt. Der Versicherte hat im Gesundheitsfragebogen ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der PVSP angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab oder reicht die geforderten Angaben (u.a. Eintrittsformular) nicht ein, so versichert die PVSP bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.

² Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes, schriftlich mitgeteilt.

³ Stellt die PVSP fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die PVSP innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit die Mindestleistungen gemäss BVG (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

⁴ Die PVSP kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer der Tod oder die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines vorbehaltenen Leidens ein, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

- ¹ Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile besteht (= unbezahlter Urlaub), ruht die Versicherung oder erfolgt der Austritt aus der PVSP.
- ² Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal sechs Monaten verfügt der Versicherte zusätzlich über die folgenden Wahlmöglichkeiten:
 - a. Der Versicherte führt die Versicherung im bisherigen Umfang für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiter.
 - b. Der Versicherte führt die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität weiter.
- ³ In den beiden Fällen gemäss Abs. 2 trägt allein der Versicherte für den Zeitraum des unbezahlten Urlaubs den Gesamtaufwand (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) der Versicherung.
- ⁴ Die entsprechende Meldung mit der Wahl der Versicherungsvariante muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form, unterzeichnet durch den Arbeitgeber und den Versicherten, bei der PVSP eintreffen. Die Meldung enthält die Angaben über die Zeitdauer des unbezahlten Urlaubs. Die PVSP erledigt das Inkasso. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der PVSP ein, ruht die Versicherung oder es erfolgt der Austritt. Die weiter geführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.

Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Reduktion des Jahreslohns

- ¹ Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, dass der Versicherungsschutz höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Der Versicherte hat die Vereinbarung der PVSP auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.
- ² Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen. Der Versicherte hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohns neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruht, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der PVSP überwiesen.
- ³ Die Weiterführung des Versicherungsschutzes endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 26 oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der PVSP unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9a Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- ¹ Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparkonto durch Sparbeiträge weiter aufgebaut werden soll oder nicht.
- ² Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Sparbeiträge weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.
- ³ Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung gemeldete versicherte Lohn gemäss Art. 12. Eine Reduktion des versicherten Lohns kann einmalig während der Dauer der Weiterversicherung erfolgen. Auf Wunsch des Versicherten löst dies eine Teilpensionierung gemäss Art. 26 im entsprechenden Umfang aus.
- ⁴ Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er die Weiteröffnung des Sparkontos, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten. Die Beiträge sind monatlich, vorschüssig zu entrichten.

⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

⁶ Die Weiterversicherung endet

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters;
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr.

Endet die Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag, mit Ausnahme beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

1.3 Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen

Art. 10 Jahreslohn

¹ Als Jahreslohn gilt der durch den Arbeitgeber gemeldete AHV-Jahreslohn bei der Aufnahme in die PVSP oder jeweils am 1. Januar. Unterjährige Veränderungen des Jahreslohns sind durch den Arbeitgeber ebenfalls zu melden und werden in der PVSP entsprechend berücksichtigt.

² Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad oder Einkommen wird zur Bestimmung des versicherten Jahreslohns

- bei Anstellungsbeginn auf den Durchschnittslohn ihrer Berufsgruppe abgestellt
- jeweils per 1. Januar und per 1. Juli auf den effektiv ausgerichteten Lohn des abgelaufenen Halbjahres abgestellt und auf einen Jahreslohn hochgerechnet, vorausgesetzt der Versicherte ist seit mindestens drei Monaten angestellt.

³ Für Arbeitnehmer im Stundenlohn gilt als Jahreslohn der Jahreslohn des Vorjahres bzw. erstmals bei Aufnahme der mutmassliche AHV-pflichtige Lohn. Für diese Arbeitnehmer werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres bereits vereinbarte Änderungen des Jahreslohns berücksichtigt. Der zu Jahresbeginn festgelegte Jahreslohn wird in der Regel unterjährig nicht angepasst.

⁴ Nicht zum gemeldeten Jahreslohn gehören grundsätzlich alle übrigen Lohnbestandteile, Gratifikationen, Kinderzulagen, Sonderzuwendungen, Qualitätsbonus, Lohnnebenleistungen (z.B. Benefitspauschale) und Pauschalen, insbesondere

- a. vertraglich nicht zugesicherte nur unregelmässig ausgerichtete Zahlungen/Sonderprämien, und
- b. Entgelt für vertraglich nicht zum Voraus vereinbarte oder nur unregelmässig anfallende aussergewöhnliche Arbeitspensen (z.B. Pikett, Sonntags-/ Nachtarbeit),
- c. Andere vertraglich nicht zugesicherte oder nur unregelmässig ausgerichtete Lohnbestandteile (z.B. Dienstaltersgeschenke, Auszahlung Mehrarbeitsstunden).

⁵ Zur Einhaltung der Mindestleistungen gemäss BVG werden bis zum oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG sämtliche AHV-pflichtigen Lohnbestandteile versichert, die regelmässig anfallen. Diese sind der PVSP zu melden.

⁶ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

⁷ Der versicherbare Jahreslohn ist auf den 10-fachen Betrag des oberen BVG-Grenzwertes (300 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente) beschränkt.

Art. 11 Koordinationsabzug

¹ Der Koordinationsabzug gemäss BVG beträgt 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Tabelle "Grenzwerte").

² Bei teilzeitbeschäftigten Versicherten wird der maximale Betrag des Koordinationsabzugs mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.

³ Für einen teilinvaliden Versicherten wird der maximale Betrag des Koordinationsabzugs, sofern er zum Tragen kommt, entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

Art. 12 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen. Massgebend sind die Verhältnisse im Januar des laufenden Jahres.

² Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen. Der versicherte Lohn darf jedoch das AHV-pflichtige Einkommen nicht übersteigen.

³ Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Lohns fest (vgl. Tabelle "Grenzwerte"). Das Minimum des versicherten Lohns entspricht 1/8 der maximalen AHV-Altersrente (minimaler koordinierter BVG-Jahreslohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG) und das Maximum dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.

⁴ Für einen teilinvaliden Versicherten werden das Minimum und das Maximum des versicherten Lohns entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

⁵ Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutter- bzw. Vaterschaftsurlaub andauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.

⁶ Bei rückwirkender Änderung des versicherten Lohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zu entrichten.

⁷ Bei Teilinvalidität teilt die PVSP den versicherten Lohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant.

Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 14 Pensionierungsalter

¹ Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem AHV-Rentenalter.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.

³ Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter zumindest in einem Teilpensum in den Diensten des Arbeitgebers, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen für längstens 5 Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich. In diesem Fall werden bis zur effektiven Pensionierung weiterhin Sparbeiträge erhoben.

1.4 Finanzierung des Sparkontos

Art. 15 Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die PVSP und endet
 - a. am Ende desjenigen Monats, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal der Lohn oder Lohnersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden;
 - b. zu Beginn desjenigen Monats, in dem bei einem Vorsorgefall die erste Rentenzahlung ausgerichtet wird;
 - c. spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat bzw. – bei Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 14 Abs. 3 – in dem der 69. Geburtstag (Frauen) bzw. der 70. Geburtstag (Männer) erreicht wird.
- ² Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der PVSP überwiesen.
- ³ Bei einem Eintritt in die PVSP zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Bei einem Eintritt in die PVSP ab dem 16. Tag eines Monats beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.
- ⁴ Bei einem Austritt aus der PVSP zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Bei einem Austritt aus der PVSP ab dem 16. Tag eines Monats endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.
- ⁵ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.
- ⁶ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.
- ⁷ Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art. 9a massgebend.

Art. 16 Beitragsbefreiung

- ¹ Mit Beginn der Invalidenrentenzahlung der PVSP werden der Arbeitgeber und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Invalidität von mindestens
 - a. 40 % entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel;
 - b. 50 % entspricht die Beitragsbefreiung der Hälfte;
 - c. 60 % entspricht die Beitragsbefreiung drei Viertel;
 - d. 70 % wird volle Beitragsbefreiung gewährt.
- ³ Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteröffnung des Sparkontos gemäss den jeweils aktuellen reglementarischen Sparbeiträgen (vgl. Anhang A 1) auf dem versicherten Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Art. 17 Höhe der Beiträge

- ¹ Die Höhe der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A 1 ersichtlich.
- ² Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 44).

Art. 18 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt in die PVSP

¹ Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) bis zur Höhe des maximal möglichen Sparguthabens gemäss Anhang A 2 in die PVSP überweisen zu lassen. Falls die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Rückzahlungen von Vorbezügen grösser sind als die maximal mögliche Einkaufssumme, kann der Betrag, welcher die maximal mögliche Einkaufssumme übersteigt, auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice verwendet werden.

² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen von registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtungen werden entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Sparkonto dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

³ Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus ausserobligatorischer Vorsorge (nicht registrierte Vorsorgeeinrichtung), sowie der übersteigende Teil, der das maximal mögliche Sparguthaben gemäss Anhang A 2 übersteigt, werden in den jeweiligen Kaderplan eingebracht. Befindet sich der Versicherte (noch) nicht im Kaderplan der PVSP, wird die eingebrachte Austrittsleistung der früheren Kadervorsorge in den Basisplan der PVSP integriert; eine spätere Überführung in den Kaderplan der PVSP ist zulässig, wenn der Versicherte es wünscht.

Art. 19 Freiwilliger Einkauf / Rückzahlungen von Vorbezügen

¹ Sobald der Versicherte die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die PVSP überwiesen hat, können in der PVSP Einkäufe des Arbeitgebers und/oder des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls erfolgen.

² Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.

³ Die Einkäufe werden auf dem Sparkonto dem vorhandenen Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

⁴ Die maximale Einkaufsmöglichkeit auf dem Sparkonto entspricht am 31.12. dem zu diesem Zeitpunkt maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des am 31.12. versicherten Lohns. Die Einzelheiten sind in Anhang A 2 ersichtlich. Übersteigt das Guthaben auf dem Sparkonto im Kaderplan die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufsmöglichkeit im Basisplan in Abzug gebracht. Die maximale Einkaufsmöglichkeit auf dem Sparkonto reduziert sich ausserdem um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.

⁵ Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder dem Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten 3 Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.

⁶ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Sparkonto das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.

⁸ Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrechnete Sparguthaben angerechnet. Sind diese Angaben nicht vorhanden, wird die ausgerichtete Altersrente mit dem Umwandlungssatz kapitalisiert, der für den Versicherten bei der PVSP im Alter des

Rentenbeginns gegolten hätte. Der so berechnete Wert wird an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet.

Art. 20 Sparkonto eines Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt.

² Das Sparguthaben auf dem Sparkonto des Versicherten besteht aus:

- den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
- den auf dem Sparkonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- allfälligen auf dem Sparkonto getätigten Einkäufen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der PVSP;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- Wiedereinkäufe nach Scheidung;
- dem infolge Ehescheidung erhaltenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 42);

– den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 21 Sparkonto eines Invalidenrentners

¹ Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Sparkonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 20 samt Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen samt Zinsen. Die Sparbeiträge werden dabei auf dem versicherten Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, berechnet.

² Bei Teilinvalidität teilt die PVSP das Sparguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparkonto wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparkonto wie für einen aktiv Versicherten weitergeführt.

Art. 22 Zinssatz für das Sparkonto

¹ Der Zinssatz für das laufende Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahrs nicht aus dem Bestand der aktiven Versicherten ausgeschieden sind. Austritte sowie Pensionierungen per 31. Dezember werden aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ebenfalls dazu gezählt. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Geschäftsfälle des kommenden Geschäftsjahrs fest.

² Der Zins wird auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparguthaben gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der PVSP aus, so wird der Zins auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres pro rata berechnet. Im Laufjahr eingebrachte Eintrittsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst. Eintrittsleistungen werden frühestens mit dem Eintritt in die PVSP verzinst.

1.5 Leistungen

Art. 23 Übersicht über die Leistungen

¹ Die PVSP erbringt die folgenden Leistungen:

Altersleistungen

- Altersrente
- Alterskapital
- Pensionierten-Kinderrente

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Rente für geschiedene Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

² Die PVSP wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PVSP versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der PVSP versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der PVSP auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

1.5.1 Altersleistungen

Art. 24 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 35 bis Art. 37 verlangen, wenn er nachweist, dass er in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz/Liechtenstein eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.

³ Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ersten des Monats, nachdem der Anspruch auf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens auf dem Sparkonto mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 3; vorbehalten ist Art. 42. Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt.

⁵ Beträgt die jährliche Altersrente weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung entspricht dem Sparguthaben auf dem individuellen Sparkonto. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁶ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Guthabens auf dem Sparkonto gemäss Art. 21 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 3. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG. Kam es vor Eintritt des reglementarischen Rentenalters (Art. 124a ZGB) zu einem Vorsorgeausgleich, wird das für die Berechnung der Altersleistungen massgebende Sparguthaben entsprechend gekürzt.

⁷ Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner gestorben ist.

⁸ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 69. (Frauen) bzw. 70. (Männer) Geburtstag aufschieben. In diesem Fall werden das vorhandene Sparkonto und die weiterhin beidseitig geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4.

⁹ Wird der Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus erwerbsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit die Pensionierung. Dauert das Anstellungsverhältnis insgesamt länger als 90 Tage, erfolgt die Pensionierung nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

¹⁰ Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfalleistungen als Rentenbezüger.

Art. 25 Alterskapital

¹ Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalleistung bis zu 100 % seines Sparguthabens auf dem Sparkonto verlangen. Versicherte, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 9a freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen bei Beendigung der Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag ausschliesslich in Rentenform beziehen.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens zwei Monate vor der Pensionierung bei der PVSP abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.

³ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Versicherten sowie dem Ehegatten mitunterzeichnet und nicht älter als sechs Monate ist. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Bis zu einem Totalbetrag von CHF 100'000 können die Unterschriften auch auf der Geschäftsstelle der PVSP in Dietikon oder beim Filialleiter in der entsprechenden Filiale bzw. Firma getätigt werden.

⁴ Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

⁵ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 4 das Alterskapital beziehen.

Art. 26 Teilpensionierung

¹ Ein Versicherter kann nach dem 58. Geburtstag, aber vor dem ordentlichen Pensionierungsalter, teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % seines bisherigen Pensums reduziert wird und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30 % seines bisherigen Pensums beträgt. Sofern keine Vorsorgeleistung in Kapitalform bezogen wird, ist auch eine Reduktion um mindestens 20 % des bisherigen Pensums zulässig.

² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Bei mehreren Teilpensionierungsschritten können die Vorsorgeleistungen höchstens zweimal in Kapitalform bezogen werden.

³ Bei einer Teilpensionierung wird das Sparkapital entsprechend dem reglementarischen Pensionierungsgrad fällig. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis

zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Art. 24 bis Art. 25 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

⁴ Eine Teilpensionierung schliesst die Weiterführung des Versicherungsschutzes nach Art. 9 aus.

⁵ Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgrad- oder Lohnerhöhungen nicht mehr berücksichtigt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 12 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn.

⁶ Der Teil "Sparguthaben eines Invalidenrentners" kann nicht bezogen werden.

Art. 27 Pensionierten-Kinderrente

¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 33 hätten, so besteht Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.

² Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20 % der ausbezahlten Altersrente.

³ Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

⁴ Beträgt die jährliche Pensionierten-Kinderrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der PVSP berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

1.5.2 Invalidenleistungen

Art. 28 Invalidenrente

¹ Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der PVSP ab dem selben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der PVSP versichert war.

² Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Ein Invaliditätsgrad von mindestens

- a. 40 % gibt Anspruch auf eine $\frac{1}{4}$ -Invalidenrente;
- b. 50 % gibt Anspruch auf eine $\frac{1}{2}$ -Invalidenrente;
- c. 60 % gibt Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$ -Invalidenrente;
- d. 70 % gibt Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der PVSP entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die PVSP beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 24 Abs. 6 abgelöst.

⁵ Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 40 % des versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

⁶ Beträgt die jährliche Invalidenrente weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der PVSP berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁷ Im Fall einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die PVSP die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 29 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 33 hätten, so besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Invaliden-Kinderrente entspricht pro Kind 8 % des versicherten Lohns.

⁴ Beträgt die jährliche Invaliden-Kinderrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der PVSP berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

1.5.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 30 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes

- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder schwanger ist und das gemeinsame Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Ehegatten lebend geboren wird; oder
- älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Sind im Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen gemäss Art. 31 Abs. 1 bzw. 2 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet.

² Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 34 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, nachdem der Lohn, die Lohnersatzleistungen, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.

⁴ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte verstorben ist.

⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von 10 Jahren übersteigenden Altersmonat um 0.20 % gekürzt. Hatte der Verstorbene bei der Heirat den 60. Geburtstag erreicht, wird die fällige Ehegattenrente für jeden Altersmonat über dieses Alter hinaus um 0.20 % gekürzt. Diese Kürzungen werden kumuliert. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁶ Die Kürzungen entfallen, wenn bei Anspruchsbeginn der überlebende Ehepartner den 50. Geburtstag erreicht und die Ehe mindestens 20 Jahre gedauert hat.

⁷ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 24 % des versicherten Lohns bzw. 60 % der laufenden Invalidenrente.

⁸ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Altersrentners beträgt 60 % der zuletzt ausgerichteten Rente. Rentenanteile, die dem Altersrentner im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Altersrente.

⁹ Stirbt der Versicherte infolge Krankheit, ist der Bezug der Ehegattenrente auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung der PVSP abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem vorhandenen

Sparguthaben gemäss Art. 20. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche der PVSP abgegolten.

¹⁰ Erfolgt die Eheschliessung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter, wird die Ehegattenrente auf die Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.

¹¹ Beträgt die jährliche Ehegattenrente weniger als 6 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der PVSP berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 31 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 30, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der überlebende Lebenspartner hat den 45. Geburtstag zurückgelegt und er hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod, nachweisbar ununterbrochen unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft sowie an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- b. Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
- c. Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
- d. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG.
- e. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide Partner zu unterzeichnen ist, wurde bei der PVSP zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der PVSP umgehend schriftlich zu melden. Die PVSP bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

² Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen und der PVSP durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person unterzeichnet und vor dem Tod bei der PVSP eingereicht worden sein.

³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der ordentlichen Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

⁴ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der Anspruch für alle Personen maximal in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.

⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG. Die Lebenspartnerrente kann, im Gegensatz zur Ehegattenrente, nicht in Kapitalform bezogen werden.

⁶ Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der PVSP unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb

dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

Art. 32 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern:

- a. die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und
- b. ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 33 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:

- a. den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat, oder
- b. in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.

² Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.

⁴ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.

⁵ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.

⁶ Die Waisenrente entspricht 8 % des versicherten Lohns bzw. 20 % der vom Alters- oder Invalidenrentner bezogenen Rente bzw. des Rentenanspruchs, auf den der Versicherte ohne Leistungsaufschub (Art. 14 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 3) bzw. Überentschädigung (Art. 38) Anspruch gehabt hätte. Bei Vollwaisen wird der Betrag verdoppelt. Rentenanteile, die dem Versicherten im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

⁷ Beträgt die jährliche Waisenrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der PVSP berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 34 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der aufgeführten Reihenfolge:

- a. der überlebende Ehegatte;
- b. die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der PVSP haben;

- c. natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte oder der verstorbene Invalidenrentner vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekommen ist, oder die Person, die mit dem Versicherten bzw. dem Invalidenrentner in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
 - d. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a. bis c.:
 - aa. die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der PVSP haben;
 - bb. die Eltern;
 - cc. die Geschwister.
- ³ Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Buchstaben a. und c. werden die Kinder gemäss Buchstaben b. und d. aa. zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.
- ⁴ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe c., wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- ⁵ Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 d. haben innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.
- ⁶ Der Versicherte oder Invalidenrentner kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person gegenüber der PVSP vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge innerhalb der Gruppe der Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen ausgerichtet.
- ⁷ Beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, bei Anspruch des hinterlassenen Partners auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente jedoch höchstens dem 5-fachen der jährlichen Rente.
- ⁸ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der PVSP.

1.6 Austritt

Art. 35 Voraussetzung

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet der Versicherte aus der PVSP aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Die PVSP erstellt für die Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

Art. 36 Höhe der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der drei nachfolgenden Berechnungen ergibt:
- a. Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG: Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird mindestens mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Sobald die PVSP über die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung verfügt, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
 - b. Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG: Diese setzt sich zusammen aus:
 - den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
 - den vom Versicherten geleisteten Sparbeiträgen samt Zinsen,

- einem Zuschlag auf den verzinsten Sparbeiträgen des Versicherten. Dieser Zuschlag beträgt im BVG-Alter 21 4 % und erhöht sich jährlich um 4 %. Er beträgt maximal 100 %. **Für Beiträge nach Art. 9 und Art. 9a wird kein Zuschlag berechnet.**
- c. Austrittsleistung gemäss Art. 18 FZG: Sie entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Sparguthaben.
- ² Muss die PVSP Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die PVSP ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.
- ³ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Art. 37 Verwendung der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des austretenden Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.
- ² Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- ³ Der Versicherte hat der PVSP unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 oder 2 mitzuteilen.
- ⁴ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der PVSP an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁵ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
- a. der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - b. der Versicherte in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Unterliegt der Versicherte, welcher die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 2 an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁶ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die PVSP prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁷ Bei verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Bis zu einem Totalbetrag von CHF 100'000 können die Unterschriften auch auf der Geschäftsstelle der PVSP in Dietikon oder beim Filialleiter in der entsprechenden Filiale bzw. Firma getätigt werden.

1.7 Koordination der Leistungen und Vorleistungen

Art. 38 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens bzw. 90 % des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
- b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- c. Leistungen der Militärversicherung;
- d. Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die PVSP mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der PVSP;
- f. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
- g. ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).

³ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.

⁴ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

⁵ Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.

⁶ Waren Invalidenleistungen der PVSP vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die PVSP ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.

⁷ Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der PVSP gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁸ Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der PVSP in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital wird nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.

⁹ Die PVSP kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

¹⁰ Die PVSP kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.

¹¹ Die PVSP gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die PVSP nicht aus.

¹² Die PVSP kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die PVSP im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die PVSP vom Versicherten bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der PVSP ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die PVSP berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 39 Sicherung der Leistungen und Vorleistungen

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 42 und Art. 43.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der PVSP abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der PVSP dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die PVSP einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat und ein definitiver positiver Bescheid der IV vorliegt. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der PVSP die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die PVSP leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

1.8 Auszahlungsbestimmungen

Art. 40 Auszahlungsbestimmungen

¹ Die Renten werden monatlich zwischen dem 20. und 25. des Monats an die vom Versicherten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen nicht EU- oder EFTA-Staat erfolgt und Wechselkursgebühren gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der PVSP erfolgen immer in Schweizer Franken.

² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

³ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die PVSP Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Kapitalzahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit ohne Zins ausbezahlt.

⁴ Schuldet die PVSP einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

⁵ Die PVSP kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die PVSP die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

1.9 Anpassung der laufenden Renten

Art. 41 Anpassung der laufenden Renten

¹ Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PVSP. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung der PVSP erläutert.

² Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.

1.10 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 42 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- ¹ Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
- ² Bei einer Ehescheidung eines Versicherten sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen, ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der PVSP den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über den Erhalt des Vorsorgeschutzes mit.
- ³ Ausländische Scheidungsurteile sind durch ein Schweizerisches Scheidungsgericht als anerkennbar und vollstreckbar zu erklären sowie hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs, soweit dies notwendig ist, ergänzen zu lassen.
- ⁴ Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt aus dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos.
- ⁵ Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.
- ⁶ Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparkontos des Invalidenrentners gemäss Art. 21 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.
- ⁷ Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Invalidenrente und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der PVSP festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.
- ⁸ Wird infolge einer Ehescheidung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der PVSP aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die PVSP mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechnigte Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Die PVSP kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Der berechnigte Ehegatte kann auch deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- ⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die PVSP den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.
- ¹⁰ Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der PVSP im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet

wurde, dem Sparguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben.

¹¹ Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.

Art. 43 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein Versicherter kann bis zum ordentlichen Pensionierungsalter alle 5 Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Wurden in den letzten 3 Jahren Einmaleinlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig. Versicherte, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 9a freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbstgenutztes Wohneigentum vorbezahlen noch verpfänden.

² Alternativ kann ein Versicherter bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

³ Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

⁴ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzungen, die mit einem solchen Bezug verbunden wären, verlangen.

⁵ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er insbesondere die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Bis zu einem Totalbetrag von CHF 100'000 können die Unterschriften auch auf der Geschäftsstelle der PVSP in Dietikon oder beim Filialleiter in der entsprechenden Filiale bzw. Firma getätigt werden.

⁶ Wird die Liquidität der PVSP durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die PVSP die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die PVSP die Auszahlung eines Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die PVSP muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

⁷ Die PVSP stellt dem Versicherten Kosten, die für die administrative Abwicklung des Vorbezuges anfallen, im Umfang von CHF 275.00 in Rechnung. Die Kosten für den Grundbucheintrag sind vom Versicherten zu bezahlen. Eine Verrechnung der Kosten mit dem Vorbezug ist nicht zulässig.

⁸ Bei einem Vorbezug reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Die PVSP überträgt den BVG-Anteil anteilmässig. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG des Sparkontos. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt aus dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos.

⁹ Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags muss mindestens CHF 10'000 betragen; dieser Mindestbetrag gilt nicht für Rückzahlung der Finanzierung des Erwerbs von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen und ist bis zum ordentlichen Pensionierungsalter zulässig.

¹⁰ Mit dem Betrag der (Teil-)Rückzahlung wird die im Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Reduktion der Austrittsleistung teilweise oder vollständig beseitigt. Der BVG-Teil wird dem Sparguthaben gemäss BVG des Sparkontos gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt auf dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos.

2 Massnahmen bei Unterdeckung, Teilliquidation

Art. 44 Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss Jahresrechnung unter 100% liegt. Die Massnahmen gemäss Abs. 2 gelten jeweils für das Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt.

² Der Stiftungsrat regelt im Rahmen des Bundesrechts die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung. Er berücksichtigt dabei insbesondere die nachfolgenden Grundsätze:

- a. Die Massnahmen sind so zu treffen, dass sie aufgrund der für die PVSP massgebenden Modellannahmen und gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Unterdeckung innert 5 bis 7 Jahren beheben.
- b. Arbeitgeber und Versicherte (ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag) entrichten einen zusätzlichen Beitrag (Sanierungsbeitrag).
- c. Während der Dauer der Unterdeckung entspricht die Verzinsung der Konten höchstens dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Sie kann unter den Mindestzinssatz gesenkt werden (Minderverzinsung).
- d. Die Sanierungslast des Arbeitgebers und der Versicherten sollen gleichmässig verteilt sein.

³ Die Arbeitgeber können zusätzlich Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel einer allfälligen ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 45 Rückstellungen

Der Stiftungsrat bestimmt mit Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der PVSP, die Rückstellungen. Diese sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 46 Teilliquidation

¹ Bei einer Teilliquidation der PVSP besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

3 Informations- und Meldepflichten

Art. 47 Informationspflicht der PVSP

- ¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versicherungsausweis erstellt, der über die Höhe der vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die PVSP Auskunft gibt.
- ² Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- ³ Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die PVSP dem Richter die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung.
- ⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von reglementarischen Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentenbezüger eine schriftliche Bestätigung ihrer Leistungen.
- ⁵ Die PVSP informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der PVSP. Auf Anfrage erteilt ihnen die Geschäftsstelle zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der PVSP.
- ⁶ Den Versicherten und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die PVSP betreffen, zu unterbreiten.

Art. 48 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

- ¹ Der Versicherte hat der PVSP bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die PVSP kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- ² Der Versicherte bzw. der Rentenbezüger sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der PVSP über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind der Pensionskassenverwaltung innerhalb von vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- ³ Die PVSP lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der PVSP aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- ⁴ Rentenbezüger haben auf Verlangen der PVSP einen Lebensnachweis zu erbringen. Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten zu Beginn jedes Schuljahres bzw. zu Beginn jedes Studienseesters zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- ⁵ Die PVSP fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.
- ⁶ Die Versicherten und Rentenbezüger haben der PVSP spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:
 - Adress- und Zivilstandsänderungen von Versicherten und Rentnern;
 - den Tod von Rentenbezügern;
 - die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
 - die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10 % betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmungen

¹ Für die bis und mit dem 1. Januar 2021 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Führt bei einem Versicherten eine bereits vor dem 1. Januar 2021 eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu einer Invalidität oder dem Tod nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements, bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleibt in allen erwähnten Fällen Absatz 2.

² Die Leistungskürzungen und Überversicherungen werden grundsätzlich gemäss Art. 38 abgewickelt.

Art. 50 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentenbezüger werden in jedem Fall gewahrt. Für eine Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

² Künftige Änderungen im Vorsorgereglement sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 51 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 52 In-Kraft-Treten

Dieses Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Version des Vorsorgereglements sowie die dazu gehörenden Nachträge und Ausführungsbestimmungen.

5 Anhang

A 1 Höhe der Beiträge in Prozent des versicherten Lohns (vgl. Art. 16 und Art. 17)

BVG-Alter	Risikobeitrag		Sparbeitrag		Total
	Versicherter	Arbeitgeber	Versicherter	Arbeitgeber	
18 – 24	1.00	2.00	0.00	0.00	3.00
25 – 34	1.00	2.00	3.50	3.50	10.00
35 – 44	1.00	2.00	5.00	5.00	13.00
45 – 54	1.00	2.00	7.50	7.50	18.00
55 – 64/65	1.00	2.00	9.00	9.00	21.00
65/66 – 69/70	0.00	0.00	9.00	9.00	18.00

A 2 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem Sparkonto (vgl. Art. 18 und Art. 19)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparguthabens auf dem Sparkonto. Das maximale Sparkonto entspricht am 31.12. dem zu diesem Zeitpunkt versicherten Lohn, multipliziert mit den nachfolgenden Prozentsätzen.

BVG-Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns	BVG-Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns
25	7.00	46	241.30
26	14.10	47	261.10
27	21.40	48	281.30
28	28.80	49	301.90
29	36.40	50	322.90
30	44.10	51	344.40
31	52.00	52	366.30
32	60.00	53	388.60
33	68.20	54	411.40
34	76.60	55	437.60
35	88.10	56	464.40
36	99.90	57	491.70
37	111.90	58	519.50
38	124.10	59	547.90
39	136.60	60	576.90
40	149.30	61	606.40
41	162.30	62	636.50
42	175.50	63	667.20
43	189.00	64	698.50
44	202.80	ab 65	730.50
45	221.90		

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto: Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn CHF 80'000

Vorhandenes Sparkonto CHF 190'000

Maximalbetrag des Sparkontos 322.9 % x CHF 80'000 = CHF 258'320

Maximal möglicher Einkauf **CHF 258'320 – CHF 190'000 = CHF 68'320**

A 3 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter
(vgl. Art. 24)

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
58	5.40	5.60
59	5.60	5.80
60	5.80	6.00
61	6.00	6.20
62	6.20	6.40
63	6.40	6.60
64	6.60	6.80
65	6.80	6.95
66	6.95	7.10
67	7.10	7.25
68	7.25	7.40
69	7.40	7.55
70	7.55	-

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert

Umwandlung des Sparkontos in eine Altersrente: Beispiel

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparkonto CHF 100'000

Umwandlungssatz im Alter 65 = in % 6.80

Jährliche Altersrente CHF 100'000 x 6.80 % = **CHF 6'800**

Pensionierung mit Kapital- und Rentenbezug: Beispiel

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparkonto CHF 100'000

Kapitalbezug CHF 20'000

Umwandlungssatz im Alter 65 = in % 6.80

Jährliche Altersrente CHF 80'000 x 6.80 % = **CHF 5'440**